

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Osteuropäisches Recht II (Wirtschaftsrecht)

SS 2016

12.04.2016: Einführung: Methodische Aspekte, Ziel der Vorlesung, historisch-politischer Hintergrund der Umgestaltung des Wirtschaftsrechts in Osteuropa

A. Methodik: Zur Rechtsvergleichung nach geographischen Kriterien: hier Osteuropa

I. In der Rechtsvergleichung werden die Rechtsordnungen der Welt typischerweise nach sog. Rechtskreisen oder Rechtsfamilien gegliedert, die bestimmte charakteristische Gemeinsamkeiten aufweisen. Dabei kann man die Gemeinsamkeiten primär nach inhaltlichen Merkmalen bestimmen (deutscher, französischer, anglo-amerikanischer Rechtskreis) oder aber eine Gliederung nach regionalen Räumen vornehmen, z.B. Nordeuropa oder Südamerika.

In dieser Vorlesung wollen wir uns genauer mit der Region **Osteuropa** befassen. Das ist einer der Themenbereiche der Rechtsvergleichung, in der wir in Kiel eine besondere Stellung haben, weil das Institut für Osteuropäisches Recht unserer Fakultät im bundesdeutschen Vergleich heute das einzige voll funktionsfähige Hochschulinstitut mit spezieller Ausrichtung auf Osteuropa ist.

II. Warum lohnt es sich, sich vertieft mit osteurop. R zu befassen?

- geografische Nähe
- rechtspolitischer Reformbedarf in den Ländern: ist praktisch und wissenschaftlich interessant
- politische/wirtschaftliche Perspektiven, auch für Juristen: s. Stellenanzeigen, wiss. Aufsätze von Praktikern mit Osteuropaerfahrung, statist. Entwicklung, eigene Eindrücke von Reisen in die Region, Zeitschriften-Artikel über Reichtum in den Staaten Osteuropas: große Dynamik.

III. Generelle Methodik der Rechtsvergleichung: ist auch hier einzusetzen (Makro- oder Mikrovergleich möglich)

a) Formulierung der Fragestellung (falls nicht vorgegeben)

b) Ermittlung anwendbarer Rechtsvorschriften oder von Rechtsprechung

c) Gemeinsamkeiten

d) Unterschiede

e) Zugrundeliegende Wertungen erkennen

aa) Welche (gemeinsamen oder unterschiedlichen) Wertungen liegen den verschiedenen Regelungen zugrunde?

bb) Welche Konsequenzen ergeben sich aus diese Wertungen: Führen gemeinsame Wertungen zu gleichen oder unterschiedlichen Ausgestaltungen?

f) Eigene Bewertung

g) Folgerungen, z.B. Gesetzesvorschlag

- Rechtsvergleichende Fragestellungen können abstrakt formuliert sind oder z.B. im Rahmen einer Urteilsanalyse zu bearbeiten sein.

- Rechtsvergleichende Arbeiten können z.B. die betreffenden Rechtsordnungen jeweils in einer kompakten Gesamtdarstellung nacheinander vorstellen, daran kann sich ein Vergleich anschließen (und eine Zusammenfassung). Denkbar und häufig vorzugswürdig ist aber aber (besonders bei längeren Abhandlungen), das Thema der Untersuchung in Teilfragen aufzugliedern und bei jeder Teilfrage die Aussagen der betreffenden Rechtsordnungen darzustellen und mit einem Vergleich zu der betreffenden Teilfrage zu schließen. Dann kann die übergreifende Zusammenfassung am Schluss der Arbeit z.B. eigene Wertungen und Vorschläge zusammenfassen.

- Beachte: Bei rechtsvergleichenden Arbeiten sollte nach Möglichkeit immer auch einige Originalquellen aus der jeweiligen Rechtsordnung ausgewertet werden (auch Internet), jedenfalls nicht nur Informationsquellen aus Deutschland, sondern z.B. auch Quellen aus dem englischsprachigen Raum.

B. Zur Abfolge und Gestaltung der Vorlesung

I. Die Vorlesung vertieft rechtsvergleichend das Thema des Rechts in Osteuropa. Sie geht damit über die Einführungsvorlesung zur Rechtsvergleichung hinaus. Auch das Thema „Osteuropäisches Recht“ ist aber sehr breit. Aus diesem Grund habe ich in meinen Vorlesungen in Kiel zum Osteuropäischen Recht den Stoff in drei Teilfelder aufgeteilt, die sich aber teilweise überschneiden:

- **Osteuropäisches R I: Überblick**
- **Osteuropäisches R II: Zivil- und Wirtschaftsrecht**
- **Osteuropäisches R III: Recht im Ostseeraum – unter Einschluss der nordeuropäischen Rechte.**

Der volle Zyklus dieser Vorlesungen erstreckt sich über 3 Jahre (jeweils Sommersemester). Für die Ausbildung im Schwerpunkt 5 ist der Besuch einer dieser Vertiefungsvorlesungen ausreichend. Der volle Zyklus kann entweder auf freiwilliger Grundlage oder im Rahmen eines Zusatzprogramms (z.B. Zertifikatsprogramms „Osteuropäisches Recht“) gehört werden. Zusätzlich biete ich in jedem Semester ein internationalrechtliches Seminar an, das in unterschiedlicher Gewichtung und unterschiedlicher Thematik immer auch Fragestellungen aus dem Bereich osteuropäischen Rechts behandelt.

Die Einführungsveranstaltung „Osteuropäisches Recht I“ habe ich vor einem Jahr gehalten; Sie können die Skripten noch auf unserer Institutswebseite einsehen. **Die Vorlesung in diesem Semester wird einen Schwerpunkt auf Themen des Wirtschaftsrechts haben** (aber so, dass auch allgemeinere Aspekte mit angesprochen werden, Vorkenntnisse aus der Vorlesung „Osteurop. R I“ sind nicht erforderlich). Im nächsten Jahr dann werde ich in der Vorlesung dann den Ostseeraum (d.h. auch Nordeuropa) behandeln.

II. **Methodisch** werde ich so vorgehen, dass ich Ihnen heute erst einmal eine etwas allgemeine angelegte Einführung in die Geschichte des Rechts in Osteuropa bis in die

Gegenwart mit besonderem Bezug auf das Wirtschaftsrecht geben möchte. In den folgenden Vorlesungsstunden werden wir uns dann mit einzelnen Rechtsbereichen des Wirtschaftsrechts – vom öffentlichen Recht über das Zivilrecht bis zum internationalen Wirtschaftsrecht in Osteuropa – befassen.

III. Ich werde dabei häufig auch kleine **Fälle** behandeln, deren Lösung wir uns im Vergleich zum dt. Recht ansehen wollen, z.B. Falllösung nach dt und russischem oder polnischem Recht. Im Laufe der Zeit wird sich daraus für Sie ein Bild über die Rechtsordnungen Osteuropas ergeben. Selbstverständlich können wir hier nur einige Beispiele herausgreifen, zur Vertiefung dienen die Folgevorlesungen oder Seminare.

IV. Ziel der Vorlesung

Vermittlung von Grundkenntnis über das priv. und öffentlichen Wirtschaftsrecht in der Region Osteuropa (im weiteren Sinne, einschließlich Kaukasus und Zentralasien).

V. Vorlesungsplan

- 12.04. Historisch-politischer Hintergrund und ökonomische Bezüge der Umgestaltung des Wirtschaftsrechts in Osteuropa
- 19.04. Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Bereich der Wirtschaft
- 26.04. Überblick zum Bürgerlichen Recht
- 03.05. Allg. Vertragsrecht
- 10.05. Besonderes Vertragsrecht
- 17.05. Deliktsrecht, Produzentenhaftung
- 24.05. Sachenrecht
- 31.05. Privatisierung; Handelsrecht
- 07.06. Gesellschaftsrecht
- 14.06. Wettbewerbsrecht
- 21.06. Wirtschaftsprozessrecht
- 28.06. Insolvenzrecht
- 05.07. Internationales Wirtschaftsrecht
- 12.07. Osterweiterung der EU und Beziehungen der EU zu ihren östlichen Nachbarstaaten

C. Osteuropäische Rechtsordnungen im Überblick

I. Osteuropäische Rechtsordnungen weisen auch heute noch einige charakteristische Gemeinsamkeiten auf:

- Transformation von „sozialistischen“ Systemen (politische Dominanz der KP, ideologische Prägung durch Marxismus-Leninismus [kein Pluralismus, Eigentum an Produktionsmitteln weitgehend beseitigt], Zentralverwaltungswirtschaft). Zwar ist der Transformationsprozess heute in vielen Staaten bereits weit fortgeschritten, so dass sich diese historische Komponente tendenziell abschwächt. Aber jedenfalls in einigen Staaten sind die historischen Prägungen auch heute noch so spürbar, dass sie die gedankliche Zusammenfassung dieser Rechtsordnungen mit anderen der Großregion weiter rechtfertigen.

- Die osteuropäische Rechtsordnungen sind inhaltlich Teil der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie, viele Rechtsordnungen stehen historisch in engem Bezug zum deutschen Recht (insbes. Länder, die bis 1918 der Habsburger Monarchie zugehörten, aber z.B. auch Russland).

II. Jedoch deutliche Diversifizierung innerhalb des Großraums „Osteuropa“: von Polen bis nach Vladivostok, und südl. Nachfolgestaaten der UdSSR.

D. Grundkategorien

I. Welche Länder gehören zu „Osteuropa“?

1. MOE-Staaten (Mittelosteuropa einschl. Baltikum) – SOE-Staaten (Südosteuropa: Nachfolgestaaten Jugoslawiens) – Nachfolgestaaten der UdSSR (einschl. Kaukasus und Zentralasien)

2. „Osteuropa“ als wertungsbeladener Begriff: „Zentraleuropa“? „Mitteleuropa“? Welche Grenzen nach Osten? Kaukasus, Russland, Zentralasien

3. Einige statist. Angaben über diese Länder (Fläche, Bevölkerung, Außenwirtschaft):

a) Fläche:

Rußland: 17 Mio. qkm [UdSSR: 22 Mio. qkm]

Kazakstan 2,7 Mio qkm

Ukraine: 603 000 qkm

Polen: 312 000 qkm

Tschech. Republik: 79 000 qkm

Estland: 45 000 qkm

Zum Vergleich:

Deutschland: 357 000 qkm

Bayern: 70 000 qkm; Schleswig-Holstein: 16 000 qkm

USA: 9,8 Mio. qkm

China: 9,5 Mio. qkm

b) Bevölkerungszahl:

Russland: 148 Mio. (1994) [UdSSR: 278 Mio. (1985)]

Ukraine: 51 Mio.

Polen: 38 Mio.

Kazakhstan: 17,2 Mio.

Tschech. Republik: 10 Mio.

Estland: 1,5 Mio.

Zum Vergleich:

Deutschland: 81 Mio.

Japan: 125 Mio.

Bayern: 12 Mio.; Schleswig-Holstein: 2,7 Mio.

USA: 260 Mio.

China: 1,2 Mrd. (1994)

II. Begriff „Wirtschaftsrecht“

Sammelkategorie für Rechtsmaterien des Privat- und ÖffR, die sich mit der Wirtschaft beschäftigen

- wirtschaftsbezogenes VerfassungsR und WirtschaftsverwaltungsR
- wirtschaftsbezogene Teile des PrivatR
- WirtschaftsstrafR
- Internationales Wirtschaftsrecht (IPR, IZVR, WirtschaftsvölkerR, EU-Recht mit Bezug auf Region Osteuropa)

→ keine einheitliche Definition, pragmatische Auswahl von Rechtsmaterien, z.B. VertragsR, HandelsR, GesellschaftsR, Wettbewerbs- und KartellR etc.

III. Wirtschaft und Wirtschaftsbeziehungen im osteuropäischen Raum

1. Allgemein

Differenzierte Entwicklung (in Mitteleuropa langfristig angelegtes Wirtschaftswachstum, seit ca. 2000 auch in Osteuropa jenseits der künftigen EU-Grenzen (insbes. Russland und Kasachstan), etwas schwächer in Südosteuropa wg der politischen Konfliktlagen.

Wirtschaftslage in einzelnen Staaten aus unterschiedl. Gründen weiterhin relativ schwieriger (Beisp: Albanien, Armenien, Georgien, Makedonien, Moldau, Tadschikistan, Usbekistan). Aber Vorsicht ggü. offiziellen Statistiken, da häufig großer Schattenwirtschaftssektor. Seit Zuspitzung der Ukraine-Krise 2014 und weltweitem Ölpreisverfall drastische wirtschaftliche Einbrüche in vielen Staaten Osteuropas (insbes. bei starker Rohstoffabhängigkeit) mit offenen politischen Auswirkungen.

→ Zusammenhang mit rechtlichen Reformen (moderne Rechtsgrundlagen, Verwaltungs- und Justizreform etc.)

Analysen der Wirtschaftsforschungsinstitute, z.B. des Instituts f. Weltwirtschaft in Kiel

2. Außenhandelsbeziehungen:

- Für viele osteuropäische Staaten ist die EU wichtigster Handelspartner (soweit sie nicht sogar der EU beigetreten sind), häufig D als größter Einzelpartner. Verlagerung von Ausrichtung auf UdSSR bzw. Russland nach Westen mit Problemen für Russland (z.T. praktisch nur Rohstofflieferant). Allerdings in letzten Jahren zunehmend Tendenz zu Investitionen aus diesen Staaten im Westen (Finanzinvestitionen, aber zunehmend auch FDI).

- Für D ist das Gewicht osteurop. Staaten als Handelspartner geringer, aber - mit Differenzierungen - wachsend. Sondersituation stark nachlassenden Russlandgeschäfts in D und EU allgemein seit Ukraine-Krise und gegenseitigen Sanktionen. Insgesamt sind die Wirtschaftsbeziehungen mit Osteuropa für Dt. vom Umfang her bedeutsamer als z.B. die Wirtschaftsbeziehungen mit den USA.

Einstiegsinformationen z.B. Fischer Weltalmanach, Harenberg Lexikon Aktuell, Statistisches Jahrbuch Ausland etc.

E. Kieler Aktivitäten im Bereich Ostrecht

1. Vorlesungen/Seminare zum Recht in Osteuropa

In diesem Semester findet ein **vergleichendes Seminar zur Ostsee- und Schwarzmeerkoope-
ration statt** (in Salzburg, 17./18. Juni 2016).

Vorbesprechung am Donnerstag, 21.4.2016 nach der Vorlesung (18.00 h im Institut für Osteuropäisches Recht).

2. Deutsch-Russisches Juristisches Institut: **beachte auch Möglichkeit der Bewerbung um dt-russ Juristenpreis** (auch studentische Arbeiten)!

3. Kooperation mit der Slavistik, s. neues Lehr- und Übungsbuch zur deutschen und russischen Rechtsterminologie (2016)

4. Von der VolkswagenStiftung geförderte internationale Forschungsprojekte zum Recht der Auslandsinvestitionen und zum Recht internationalen Handels in der Region Kaukasus-Zentralasien (Förderung abgeschlossen, aber Arbeitsfeld bleibt bestehen).

5. Zahlreiche Instituts- und Hochschulpartnerschaften, z.B. mit Universitäten in Estland, Litauen, Kasachstan, Russland, Polen, Ukraine u.a.

6. Jeweils im Wintersemester Ringvorlesungen des Zentrums für Osteuropa-Studien der CAU, ergänzend (auch im Sommersemester) Vorträge u.a. der DGO-Zweigstelle Kiel

7. Ausbildungsprogramme:

a) Studienbegleitendes Zertifikatsprogramm „Osteuropäisches Recht“

b) Studienbegleitendes Zertifikatsprogramm „Osteuropa-Studien“ (interdisziplinär)

Nähere Informationen im Institut für Osteuropäisches Recht.

F. Institutionen der Ostrechtsforschung und deren Tätigkeit:

I. Institute bzw. Lehrstühle für Osteuropäisches Recht (Kiel, eingeschränkt Köln) als Besonderheit der dt. Hochschullandschaft.

II. Institut für Ostrecht e.V. in Regensburg: Forschungsinstitut

III. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg hat Osteuropa-Referat

IV. Auslandsstudien in Osteuropa, z.B. an der Mykolas-Romeris-Universität Vilnius, an der Sibirischen Föderalen Universität Krasnojarsk, an der Universität Krakau (Kurs zum poln. Recht mit Stipendienmöglichkeiten), Karls-Universität Prag, Taras Schewchenko-Universität Kiew u.a. S. insbesondere auch Partnerhochschulen der CAU, z.B. Tartu, Poznan u.a. (auch SOKRATES-Programm).

G. Literatur

Generell ist es immer ideal, wenn Originaltexte aus den betreffenden Ländern gelesen werden können (z.B. Institut für Osteurop. Recht oder im Internet). Auch in deutscher oder englischer Sprache sind aber zahlreiche Informationsquellen zum Recht in Osteuropa vorhanden.

1. Bücher

a) Übergreifend-rechtsvergleichend

- **Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas (2005)**
- **Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien (2010)**

b) Einzelne Länder

- Einführung in das polnische Recht (Zoll)
- Einführung in das litauische Recht (Galginaitis/Vrubliauskaite)
- Einführung in das russische Recht (Nussberger)
- Einführung in das ungarische Recht (Küpper)

2. Zeitschriften in westlichen Sprachen:

Für das Wirtschaftsrecht am empfehlenswertesten: **WiRO** (Wirtschaft und Recht in Osteuropa), Verlag C.H. Beck. Vorhanden im Institut für Osteuropäisches Recht.

Daneben Osteuropa Recht, Review of Central and East European Law (Leiden), s.a. Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) und agenerell-rechtsvergleichende Zeitschriften.

3. Loseblattsammlung: WIRO-Handbuch (Verlag C.H.Beck).

4. Internet!!!!

H. Überblick zum Wirtschaftsrecht in Osteuropa

I. Histor. Traditionen (eigene Traditionen, daneben starker dt., österr, z.T. französ. Einfluß)

II. Sozialist. Epoche

- Nationalisierung der Prod.-Mittel, insbes. von Grund und Boden
- Zentralverwaltungswirtschaft nach innen und außen
- Abschaffung von grundlegenden Rechtsinstituten der Marktwirtschaft: z.B. InsolvenzR, KreditsicherheitenR, WettbewerbsR, Schwächung der Justiz. „PrivatR durch öff R ersetzt“
- polit. Telefonrecht
- Diskussion über „sozialist. WirtschaftsR“

Grund: ideolog. Prägung (K. Marx), aber nicht ohne ethische Überzeugung (Reichtums- und Verteilungsproblematik), auch Gründe in Funktionsschwächen der Marktwirtschaft der Zarenzeit (Bildungspolitik, Elektrifizierung des Landes, Industrialisierung, Entwicklung des Nordens der UdSSR).

Diese Entwicklungen waren in den verschiedenen Ländern z.T. unterschiedlich ausgeprägt, z.B. nie volle Kollektivierung des Landes in Polen. Sonderwege Jugoslawiens („Arbeiterselbstverwaltung“) und Ungarn („Gulaschkommunismus“).

Problem: fehlende Zulassung von Opposition schwächt Einbringung neuer Ideen. Demokrat. Zentralismus stärkt Bürokratismus und Karrierismus/Hierarchiebewußtheit bei gleichzeitiger wirtschaftl. Stagnation, Rückzug aus Verantwortung und beginnender Schattenwirtschaft. Gewohnheit zu kurzfristigem Denken und Zweigleisigkeit/Zynismus. → Diese Erscheinungen wirken aber auch nach 1990 fort, länderspezifische Ausprägungen (in den MOE-Staaten weniger negativ ausgeprägt).

Seit 50er Jahren unterschiedl. Reformen, im ganzen weitaus zu wenig (s. aber z.B. Ungarn, Polen, Jugoslawien)

III. Seit 1989 allg. Umschwung, auch im Bereich des WirtschaftsR

1. Schritte:

- Wiedereinführung „marktwirtschaftl. Gesetze“ (Kreditsicherheiten, KartellR, InsolvenzR etc.: Tschechien - HGB), aber z.T. Beibehaltung von Teilelementen der sozialist. Epoche (RF: Recht der operativen Verwaltung etc.). Vorzeitige Aufgabe dieser Elemente konnte auch Probleme erzeugen.
- Modernisierung der grds. den kontinentaleurop. Traditionen entsprechenden Gesetze, z.B. BGB, ZGB nach internat. Diskussionen

2. Übernahme „westlicher Modelle“ und Ratschläge, die allerdings häufig nicht ausreichend auf die Besonderheiten der betr. Ländern eingingen. RBeratung durch EBRD, USAid, EU, Dt., NL etc.

3. Langjähriges Bemühen um Justizreform, Ergebnisse unterschiedlich.

4. Generelles Problem: RAnwendung aus vielen Gründen problembelastet: Schwächen der Ausbildung der Rechtsfachleute, Korruptionsproblematik, z.T. polit. Druck, Kriminalität. Aber: trotz dieser Schwächen kann Wirtschaft florieren, aber unterschiedl. Gründe (z.B.

Aserbaidschan, RF: lange Jahre hinweg hohe Rohstoffpreise) und damit verbundene Risiken. Stabile Wachstumsentwicklung setzt durchgreifende Reformen voraus.

→ Wichtig ist es, nach jew. Land zu differenzieren. Großgruppen MOE-Staaten einerseits (zuzügl. Baltikum), Ex-UdSSR (postsowjetischer Raum) andererseits

Literaturhinweise zur Nachbereitung:

Streit/Mummert, Grundprobleme der Systemtransformation aus institutionenökonomischer Perspektive, in: Hopt u.a. (Hrsg.), Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten (1998), S.3 - 35